



SATZUNG

der Ski – und Wanderfreunde Lambsborn 1978 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 22.07.1978 in Lambsborn gegründete Volkssportverein führt den Namen „Ski – und Wanderfreunde Lambsborn 1978 e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Lambsborn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Ski – und Volkssports sowie der sportlichen Jugendhilfe.
Neben dem Skifahren und dem Wandern gelten seine Aktivitäten insbesondere dem Wegeausbau, dem Umwelt – und Landschaftsschutz in der näheren Umgebung und der Völkerverständigung.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches oder mündliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Nach § 8 entscheidet der Vereinsrat über die Aufnahmeanträge. Um jeden sicherzustellen, dass die Allgemeinheit als Mitglied beitreten kann, ist es erforderlich bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages dem Antragsteller die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4
Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Ski – und Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§6
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsrat

§7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vereinsrat beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsrat und zwar durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach – Miesau. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vereinsrats
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vereinsrats
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn auf Antrag mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder es befürworten.

§8 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer (§26 BGB). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassierer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Amt des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
3. Der Vorstand wird unterstützt durch den Beirat; dieser besteht aus:
 - a) dem Schriftführer
 - b) dem Wanderwart
 - c) dem Pressewart
 - d) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
 - e) dem Skiwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Hüttenwart

4. Der Vereinsrat leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vereinsratsmitglieder dies beantragen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vereinsrats. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vereinsratsmitgliedes ist der Vereinsrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Vereinsrats gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vereinsrat nicht notwendig ist.
7. Im Einzelnen werden die Aufgaben des Vorstands und des Beirats durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
8. Die Mitglieder des Vereinsrats haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§9

Ausschüsse

1. Der Vereinsrat bildet für die Vereinsaufgaben Ausschüsse.
2. Die Ausschussmitglieder werden vom Leiter des Ausschusses vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Sitzung der Ausschüsse erfolgt nach Bedarf und wird durch den zuständigen Leiter einberufen.

§10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11

Wahlen

Die Mitglieder des Vereinsrats, sowie zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
- a) der Vereinsrat beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- Sollten bei der ersten Versammlung weniger als Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Lambsborn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Ski – und Volkssports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde am 01.10.2010 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

Lambsborn, den 01 Oktober 2010

1.Vorsitzender
Frank Moll

2.Vorsitzender
Lindrad Jung